H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt Werther (Westf.)
für das H a u s h a l t s j a h r 2 0 2 7

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2027**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.438.694 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.112.890 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf	25.320.594 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.262.390 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf	8.214.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.057.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf	5.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.771.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird
auf 1.967.645,06 €
und
die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird
auf 1.706.550,94 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, **die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	644 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	424 v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S.1 Halbs.1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen
- Umschuldungen/Sondertilgungen und
- Abschlussbuchungen

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung erteilt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 €.